

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.04.2016

Geschäftszeichen:

III 33-1.6.5-48/15

#### Zulassungsnummer:

**Z-6.5-1871**

#### Geltungsdauer

vom: **29. April 2016**

bis: **15. Juli 2019**

#### Antragsteller:

**HEKATRON Vertriebs GmbH**

Brühlmatten 9  
79295 Sulzburg

#### Zulassungsgegenstand:

**Feststellanlage "Typ Integral IP"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 14 Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

##### 1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Errichtung der Feststallanlage, "Typ Integral IP" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Feststallanlage muss aus der Auslösevorrichtung, der Energieversorgung, den Brandmeldern und der Feststellvorrichtung bestehen. Sie ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln kontrolliert unwirksam zu machen. Beim Ansprechen der zugehörigen Auslösevorrichtung im Fall eines Alarmes (Brand), einer Störung oder durch Handauslösung werden offen gehaltene Abschlüsse selbsttätig durch die Schließmittel geschlossen.

##### 1.1.2 Auslösevorrichtung

Als Auslösevorrichtung muss die Brandmelderzentrale Typ "Integral IP MXF", "Integral IP CXF", "Integral IP CXA" oder "Integral IP BXF" der Firma Hekatron jeweils in Verbindung mit den Eingangs-/Ausgangsmodulen "BX-OI3" und/oder "BX-REL4" der Firma Hekatron mit der System- und Kundensoftware ab 7.3.6 verwendet werden.

Die Auslösevorrichtung enthält die Steuerelektronik zum Auslösen der Feststellvorrichtung.

##### 1.1.3 Energieversorgung

Die Energieversorgung der Auslösevorrichtung und der Brandmelder sowie die Energieversorgung der Feststellvorrichtung müssen getrennt erfolgen (siehe Abschnitt 2.1.3).

##### 1.1.4 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauchmelder, Wärmemelder und/oder Mehrfachsensormelder nach Abschnitt 2.1.4 verwendet werden.

##### 1.1.5 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren, die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) oder die Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Feststallanlage ist für das Offenhalten von Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als einflügelige und zweiflügelige Drehflügeltüren, Schiebetüren und -tore sowie Falttore in inneren Wänden und die Ausführung der im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen geeignet.

Die Feststallanlage ist in Verbindung mit der jeweiligen Brandmeldeanlage, die mit der Auslösevorrichtung gemäß Abschnitt 1.1.2 ausgeführt wird, zu verwenden.

1.2.2 Für folgende Abschlüsse darf diese Feststallanlage nicht angewendet werden:

- Abschlüsse, bei denen der Personenschutz im Fall eines Brandalarms, einer Störung oder einer Handauslösung über Steuerungsvorgänge dieser Feststallanlage gewährleistet werden muss
- Feuerschutzvorhänge
- Rauchschutzvorhänge
- Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-1871

Seite 4 von 14 | 29. April 2016

- 1.2.3 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU<sup>1</sup> zu beachten.

## 2 Bestimmungen für die Feststellanlage

### 2.1 Eigenschaften der Geräte

#### 2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten, den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 5 entsprechen.

Die Geräte der Feststellanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigegeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

#### 2.1.2 Auslösevorrichtung

Die Auslösevorrichtung nach Abschnitt 1.1.2 muss die von den Geräten dieser Feststellanlage abgegebenen Signale verarbeiten und bei Erfüllung bestimmter Kriterien die angeschlossenen Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.5 auslösen.

Die Brandmelderzentralen Typ "Integral IP MXF", "Integral IP CXF", "Integral IP CXA" oder "Integral IP BXF" müssen der Norm DIN EN 54-2<sup>2</sup> und die Eingangs-/Ausgangsmodule "BX-OI3" und "BX-REL4" müssen der Norm DIN EN 54-18<sup>3</sup> entsprechen.

Wenn der Abschluss mit einem motorischen Öffnungsantrieb ausgerüstet ist, muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass der motorische Antrieb bei Alarm oder Störung abgeschaltet wird und den Schließvorgang des Abschlusses nicht behindert.

#### 2.1.3 Energieversorgung

- 2.1.3.1 Die Energieversorgung der Auslösevorrichtung und der Brandmelder sowie die Energieversorgung der Feststellvorrichtung muss getrennt erfolgen.

Die gesamte Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950-1<sup>4</sup> entsprechen

- 2.1.3.2 Energieversorgung der Auslösevorrichtung und der Brandmelder

Die Auslösevorrichtung mit den angeschlossenen Brandmeldern muss zwei unabhängige Energieversorgungen durch den Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz von 230 V und durch den Anschluss an zwei Akkumulatoren mit ausreichender Kapazität erhalten. Die Akkumulatoren müssen als zweite Energiequelle im Bereitschaftsparallelbetrieb eingesetzt werden. Es dürfen nur wartungsfreie Akkumulatoren für Gefahrenmeldeanlagen verwendet werden, die ein Zertifikat nach der Richtlinie VdS 2102 aufweisen.

- 2.1.3.3 Energieversorgung der Feststellvorrichtung

Die Energieversorgung der Feststellvorrichtung mit 24 V DC muss durch das örtliche Versorgungsnetz über ein Netzgerät nach Liste 1 mit ausreichender Leistungsabgabe erfolgen. Die ausreichende Leistungsabgabe des Netzgerätes ist rechnerisch nachzuweisen.

Die Energieversorgung der Zusatzgeräte für Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) muss durch das Netzgerät des Drehflügelantriebs erfolgen. Es dürfen nur Geräte für 24 V DC verwendet werden.

- |   |                |  |
|---|----------------|--|
| 1 | 2014/34/EU     | RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen |
| 2 | DIN EN 54-2    | Brandmelderzentralen; Ausgabe 1997+ A1:2006  |
| 3 | DIN EN 54-18   | Eingangs-/Ausgangsgeräte; Ausgabe 2006-03  |
| 4 | DIN EN 60950-1 | Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2006 + A11:2009 + A1:2010 + A12:2011   |

Liste 1: Netzgeräte der Firma Hekatron

lfd. Nr.	Typbezeichnung	Leistung P [W]
1.1	NG 519	8,40
1.2	NAG 02	11,04
1.3	NAG 03	21,60
1.4	NAG 04 mit bis zu zwei FAK 01	84,00
1.5	FSZ Basis	9,60
1.6	SVG 522 mit TSK03	31,20

#### 2.1.4 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauchmelder, Wärmemelder und/oder Mehrfachsensormelder nach Liste 2 verwendet werden.

Die Rauchmelder müssen der Norm DIN EN 54-7<sup>5</sup> entsprechen.

Die Wärmemelder müssen der Klasse A1, A1R oder A1S gemäß der Norm DIN EN 54-5<sup>5</sup> entsprechen.

Die Mehrfachsensormelder müssen der Norm DIN EN 54-5<sup>5</sup> und DIN EN 54-7<sup>5</sup> entsprechen.

Für Sonderanwendungen, z. B. hohe Umgebungstemperaturen, werden abweichende Anforderungen gestellt. Die Wärmemelder nach Liste 2 sind für diese Verwendung nicht geeignet.

Liste 2: Brandmelder der Firma Hekatron

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	DIN EN 54 <sup>5</sup>
<u>1. Optische Rauchmelder</u>		
1.1	MTD 533X	Teil 7
1.2	MTD 533X-SPCT	Teil 7
1.3	CMD 533X	Teil 7
<u>2. Wärmemelder</u>		
2.1	MTD 533X	Teil 5, Klasse A1, A1R, A1S
2.2	MTD 533X-SPCT	Teil 5, Klasse A1, A1R, A1S
2.3	CMD 533X	Teil 5, Klasse A1, A1R, A1S
<u>3. Mehrfachsensormelder</u>		
3.1	MTD 533X	Teil 7, Teil 5, Klasse A1, A1R, A1S
3.2	MTD 533X-SPCT	Teil 7, Teil 5, Klasse A1, A1R, A1S
3.3	CMD 533X	Teil 7, Teil 5, Klasse A1, A1R, A1S

#### 2.1.5 Feststellvorrichtungen

##### 2.1.5.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 3 (siehe Anlage 1 bis 5) müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung nach Abschnitt 2.1.2 oder des Handauslösetasters (siehe Abschnitt 4.3) den Abschluss zum Schließen freigeben.

<sup>5</sup>

DIN EN 54-1 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen  
 DIN EN 54 -5 Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 2001-03 / A1: 2002-09  
 DIN EN 54 -7 Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 2000 + A1: 2002 + A2: 2006

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-1871

Seite 6 von 14 | 29. April 2016

Die Bestimmungen zur Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.3 sind zu beachten. Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden.

### 2.1.5.2 Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren oder die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach Liste 3 (siehe Anlage 1 bis 4) verwendet werden.

Die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und die elektrisch betriebenen Freilauftürschließer müssen der Norm DIN EN 1155<sup>6</sup> entsprechen.

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen der Norm DIN 18263-4<sup>7</sup> entsprechen. Sie müssen eine eigene Stromversorgung besitzen, die auch die erforderlichen elektrischen Türöffner und ggf. verwendete Signalgeber zum Öffnen versorgt. Die Feststellung des Drehflügelantriebs muss bei Brandalarm, Störung oder Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden. Die Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen an ein- und zweiflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Zweiflügelige Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach der Norm DIN EN 1158<sup>8</sup> ausgerüstet sein.

### 2.1.5.3 Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore sowie Falttore

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete oder die Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung nach Liste 3 (siehe Anlage 4 und 5) verwendet werden. Diese müssen der Norm DIN EN 1155<sup>6</sup> oder den hinterlegten Angaben<sup>9</sup> entsprechen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

#### 2.2.2.1 Kennzeichnung der Geräte nach Abschnitt 2.1.2

Die Brandmelderzentralen Typ "Integral IP MXF", "Integral IP CXF", "Integral IP CXA" oder "Integral IP BXF" müssen entsprechend der Norm DIN EN 54-2<sup>2</sup> und die Eingangs-/Ausgangsmodule "BX-OI3" und "BX-REL4" müssen entsprechend der Norm DIN EN 54-18<sup>3</sup> gekennzeichnet sein.

#### 2.2.2.2 Kennzeichnung der Brandmelder nach DIN EN 54-5<sup>5</sup> und 54-7<sup>5</sup>

Die Rauchmelder müssen entsprechend der Norm DIN EN 54-7<sup>5</sup>, die Wärmemelders müssen entsprechend der Norm DIN EN 54-5<sup>5</sup> und die Mehrfachsensormelder müssen entsprechend der Normen DIN EN 54-7<sup>5</sup> und DIN EN 54-5<sup>5</sup> gekennzeichnet sein.

6	DIN EN 1155	Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04
7	DIN 18263-4	Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb); Ausgabe 1997-05
8	DIN EN 1158	Schlösser und Baubeschläge, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2006-06
9	Technische Daten und Konstruktionsmerkmale sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-1871

Seite 7 von 14 | 29. April 2016

### 2.2.2.3 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen nach DIN EN 1155<sup>6</sup>

Die Elektro-Haftmagnete, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155<sup>6</sup> gekennzeichnet sein.

### 2.2.2.4 Kennzeichnung der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach DIN 18263-4<sup>7</sup>

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen entsprechend der Norm DIN 18263-4<sup>7</sup> gekennzeichnet sein.

### 2.2.2.5 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.3.3 und 2.1.5

Die Energieversorgungen und die Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach den Abschnitten 2.2.2.3 und 2.2.2.4 - oder deren Lieferscheine oder die Anlage zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenzeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.5-1871
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

#### 2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach Abschnitt 2.1.2

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 54-2<sup>2</sup> oder DIN EN 54-18<sup>3</sup> geforderte Konformitätsbescheinigung bzw. die in der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) geforderte Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung auf Basis der entsprechenden harmonisierten Produktnorm vorliegen.

#### 2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Brandmelder nach DIN EN 54-5<sup>5</sup> und 54-7<sup>5</sup>

Die Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 54-5<sup>5</sup> oder 54-7<sup>5</sup> geforderte Konformitätsbescheinigung bzw. die in der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) geforderte Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung auf Basis der entsprechenden harmonisierten Produktnorm vorliegen.

#### 2.3.1.3 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen nach DIN EN 1155<sup>6</sup>

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 1155<sup>6</sup> geforderte Konformitätsbescheinigung bzw. die in der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) geforderte Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung auf Basis der entsprechenden harmonisierten Produktnorm vorliegen.

#### 2.3.1.4 Übereinstimmungsnachweis der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach DIN 18263-4<sup>7</sup>

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie das gemäß DIN 18263-4<sup>7</sup> geforderte Übereinstimmungszertifikat vorliegt.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-6.5-1871

Seite 8 von 14 | 29. April 2016

**2.3.1.5 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.3.3 und 2.1.5**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Energieversorgung und der Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach den Abschnitten 2.2.2.3 und 2.2.2.4 - mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Geräteprüfungen hat der Hersteller der Geräte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.3.3 und 2.1.5**

In jedem Herstellwerk der Energieversorgungen und der Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach den Abschnitten 2.2.2.3 und 2.2.2.4 - ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.3.3 und 2.1.5

In jedem Herstellwerk der Energieversorgungen und der Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach den Abschnitten 2.2.2.3 und 2.2.2.4 - ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Geräte durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmung für den Entwurf

Die Projektierung der Feststellanlage "Typ Integral IP" darf nur vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einem von der VdS Schadenverhütung GmbH für das Errichten von automatischen Brandmeldeanlagen der Firma Hekatron anerkannten Errichter erfolgen.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 3 (siehe Anlage 1 bis 5) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung nach Abschnitt 2.1.2, den angeschlossenen Brandmeldern nach Liste 2 (siehe Abschnitt 2.1.4) und den Energieversorgungen nach Liste 1 (siehe Abschnitt 2.1.3) an den im Abschnitt 1.2 aufgeführten Abschlüssen eingebaut werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über den potentialfreien Kontakt der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

### 4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte) eine schriftliche Einbauanleitung mitgeliefert wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

In der Einbauanleitung ist die getrennte Leitungsführung entsprechend Abschnitt 4.8 zu berücksichtigen.

### 4.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels der Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Tür schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 mm x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 mm x 15 mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellung für Drehflügeltüren - nicht jedoch bei sog. Freilauftürschließern - darf der Handauslösetaster entfallen, wenn die Feststellung durch Ziehen mit geringer Kraft aufgehoben werden kann. Dies gilt auch für:

- zweiflügelige Drehflügeltüren, die Reihenfolge der Betätigung ist dabei beliebig. In jedem Fall muss – mit Hilfe der Schließfolgeregelung – ein korrekter Schließvorgang ausgeführt werden.
- Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) nach DIN 18263-4<sup>7</sup> wenn die Anforderungen nach Abschnitt 2.1.5.2 eingehalten werden.

#### 4.4 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

#### 4.5 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den Verwendbarkeitsnachweisen oder Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

#### 4.6 Installation der Brandmelder

##### 4.6.1 Auswahl des Meldertyps

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Installation einer Feststellanlage ist für die in Liste 2 aufgeführten Meldertypen möglich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngroße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schwelbrand zu rechnen, sollten Streulichtrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichtrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichtrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelder eingesetzt werden.

##### 4.6.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung****Nr. Z-6.5-1871****Seite 11 von 14 | 29. April 2016****4.6.2.1 Deckenmelder**

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

**4.6.2.2 Sturzmelder**

Sturzmelder müssen mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden, wobei die Befestigungsfläche des Melders maßgebend ist.

**4.6.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder**

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind. Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so kann der Sturzmelder entfallen.

Alternativ darf bei Drehflügeltüren, deren Rauchdurchtrittsöffnung nicht breiter als 3,0 m ist, anstelle der zwei Deckenmelder ein Sturzmelder angebracht werden.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

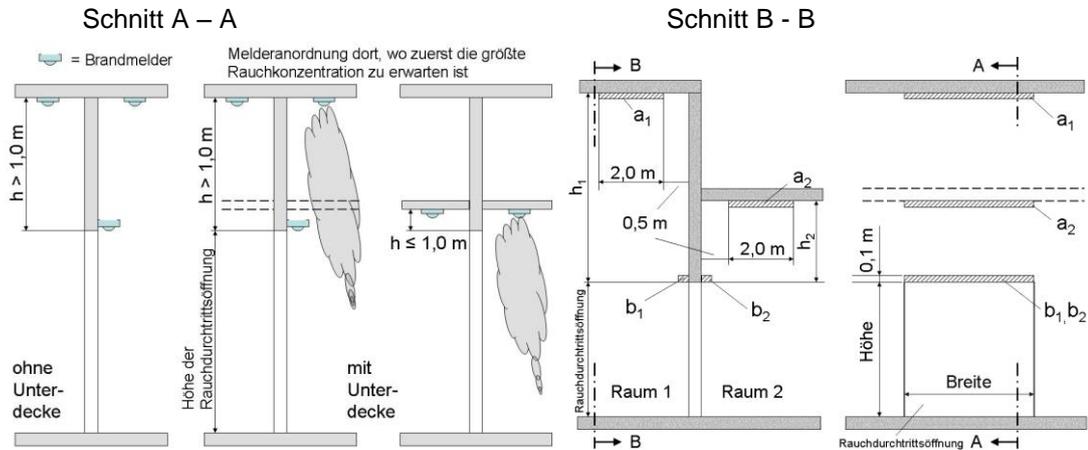


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

Bild 2: Installationsbereiche

Tabelle 1

	Deckenunterfläche über Unterkante Sturz	Installationsbereich (b = b <sub>1</sub> oder b <sub>2</sub> )	Notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h <sub>1</sub> und/oder h <sub>2</sub> > 1 m	a <sub>1</sub> und a <sub>2</sub> und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	h <sub>1</sub> und h <sub>2</sub> < 1 m	a <sub>1</sub> und a <sub>2</sub>	2 Deckenmelder
3	wie Zeile 2, jedoch Drehflügeltür mit lichter Breite bis 3,0 m	a <sub>1</sub> und a <sub>2</sub>	2 Deckenmelder
		b	1 Sturzmelder

\* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.

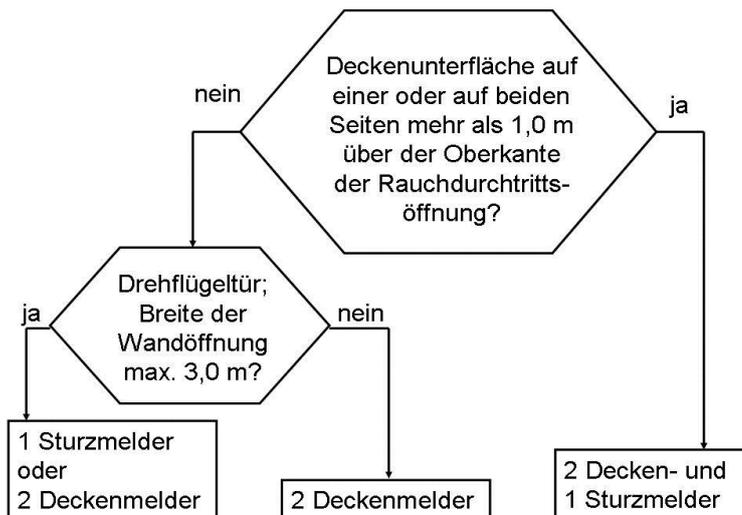


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

#### 4.7 Auslösevorrichtungen in Brandmeldeanlagen

Die Auslösevorrichtung muss Bestandteil der in Abschnitt 1.2.1 aufgeführten Brandmeldeanlage sein; dabei müssen zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Brandmelder, die der Überwachung von Abschlüssen dienen, müssen so in Meldergruppen zusammengefasst werden, dass bei Alarm oder Störungsmeldung an der Brandmelderzentrale eine Unterscheidung zwischen Brandmeldern der Feststellanlage und anderen Brandmeldern möglich ist.
- Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen an die Feuerwehr) ansteuern.
- Die Anzeigeeinrichtungen von Auslösevorrichtungen an der Brandmelderzentrale müssen DIN EN 54-2 entsprechen.
- Die Feststellvorrichtungen dürfen nicht durch die Energieversorgung der Brandmeldeanlage gespeist werden. Hierfür ist eine eigene Energieversorgung notwendig.
- Die Feststellvorrichtungen müssen zusätzlich an der Auslösevorrichtung der Brandmeldeanlage ausgelöst werden können.

Eine Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

#### 4.8 Elektrische Installation der Feststellanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zu folgenden Geräten (Systemteilen) erforderlich:

- Eingangs-/Ausgangsmodule "BX-OI3" und "BX-REL4"
- Handauslösetaster

Erfolgt die Störungserkennung bzw. Auslösung dieser Geräte (Systemteile) durch Linien (z. B. Stromänderung, Datentelegramme) oder sind die Geräte (Systemteile) in einem Gehäuse zusammengefasst bzw. enthalten oder sind die Leitungen zu diesen Geräten vollständig in einem Kabelschutzrohr oder Kabelkanal verlegt, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

#### 4.9 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation – einschließlich ggf. angeordneter Sicherheitseinrichtungen der Schließbereichsüberwachung - durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung für Feststellanlagen an Abschlüssen darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom DIBt im Zulassungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Es ist zu überprüfen, dass die eingebauten Geräte der Feststellanlage mit den in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegebenen Geräten übereinstimmen.
2. Es ist zu überprüfen, dass die Kennzeichnung der eingebauten Geräte mit der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegebenen Kennzeichnung übereinstimmen.
3. Das Zusammenwirken aller Geräte ist anhand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Melder zugrunde liegenden Brandkenngröße als auch von Hand erfolgen muss.
4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststellanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Melders oder durch Energieausfall).

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-6.5-1871

Seite 14 von 14 | 29. April 2016

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch .... (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

**5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung****5.1 Wartungsanleitung**

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte) eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststellanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

**5.2 Monatliche Überprüfung**

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von 3 Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1, der Norm DIN 14677<sup>10</sup> verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

**5.3 Jährliche Prüfung und Wartung**

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1, der Norm DIN 14677<sup>10</sup> verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt

<sup>10</sup> DIN 14677

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse; Ausgabe 2011-03

**Liste 3: Feststellvorrichtungen**

1. Elektro-Haftmagnete gemäß DIN EN 1155 für die Verwendung an einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren sowie Schiebetüren und –toren sowie Falltoren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller / Vertreiber	Leistung P [W]
1.2	GT 50 R...	Kendrion	1,5
1.3	GT 60 R...	Kendrion	1,6
1.4	GT 63 R...	Kendrion	1,5
1.5	GT 70 R...	Kendrion	1,5
1.6	Typ THM 413	Hekatron	1,5
1.7	Typ THM 425	Hekatron	1,6
1.8	Typ THM 425/1	Hekatron	1,5
1.9	Typ THM 433	Hekatron	1,5
1.10	Typ THM 433/1	Hekatron	1,5
1.11	Typ THM 439/185	Hekatron	1,5
1.12	Typ THM 439/335	Hekatron	1,5
1.14	Typ THM 439/485	Hekatron	1,5
1.15	Typ THM 440	Hekatron	1,5
1.16	Typ THM 442	Hekatron	1,5
1.17	Typ THM 443	Hekatron	1,5
1.18	Typ THM 446	Hekatron	1,5
1.19	Typ THM 447	Hekatron	3,0

2. Elektro-Haftmagnete gemäß hinterlegten Angaben für die Verwendung an Schiebetüren und –toren sowie Falltoren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller / Vertreiber	Leistung P [W]
2.1	GT 40 R...	Kendrion	1,8
2.2	GT 42 R 0xx.xx	Kendrion	1,5
2.3	Typ THM 441	Hekatron	7,8
2.4	Typ THM 444	Hekatron	7,8
2.5	Typ THM 445 EX	Hekatron	3,0

Feststellanlage "Typ Integral IP"

Liste 3:Feststellvorrichtungen

Anlage 1

**Liste 3: Feststellvorrichtungen**

3. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer für Drehflügeltüren gemäß DIN EN 1155

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
3.1	UTS 85 FE	Gretsch Unitas	1,0	im Türschließer	—
3.2	UTS 85 FL	Gretsch Unitas	1,0	im Türschließer	Freilauftürschließer
3.3	OTS 730 FE	Gretsch Unitas	1,6	im Türschließer	—
3.4	TS 73 EMF	Dorma	2,0	im Türschließer	—
3.5	TS 73 EMF mit Freilauf-Normalgestänge	Dorma	2,0	im Türschließer	Freilauftürschließe
3.6	BTS 80 EMB	Dorma	2,3	im Türschließer	—
3.7	BTS 80 FLB	Dorma	2,3	im Türschließer	Freilauftürschließer
3.8	TS 93 EMF	Dorma	1,4	im Türschließer	—
3.9	ITS 96 EMF	Dorma	1,4	im Türschließer	—
3.10	G 96 EMF	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	—
3.11	G EMF	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	—
3.12	G 96 GSR-EMF	Dorma	2 x 1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.13	GSR-EMF 1	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.14	GSR-EMF 2	Dorma	2 x 1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.15	TS 99 FL	Dorma	2,0	im Türschließer	—
3.16	TS 550 E	Geze	2,8	im Türschließer	—
3.17	TS 4000 E	Geze	1,0	im Türschließer	—
3.18	TS 5000 E	Geze	2,4	im Türschließer	—
3.19	TS 5000 E-FS	Geze	2,2	im Türschließer	—
3.20	E-GS für Boxer Gr. 2-4	Geze	2,4	i. d. Gleitschiene	—
3.21	E-GS für Boxer Gr. 3-6	Geze	2,4	i. d. Gleitschiene	—
3.22	E-ISM-GS für Boxer Gr. 2-4	Geze	2 x 2,4	i. d. Gleitschiene	Schließfolgereglung
3.23	E-ISM-GS für Boxer Gr. 3-6	Geze	2 x 2,4	i. d. Gleitschiene	Schließfolgereglung
3.24	ECO EF EN 3-6	ECO	1,1	i. d. Gleitschiene	—
3.25	ECO EF EN 3-6	ECO	1,1	i. d. Gleitschiene	—

Feststellanlage "Typ Integral IP"

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Anlage 2

**Liste 3: Feststellvorrichtungen**

Fortsetzung: 3. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer für Drehflügeltüren gemäß DIN EN 1155

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
3.26	ECO SR EF-2 EN 3-6	ECO	2 x 1,1	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.27	ECO SR EF-1S EN 3-6	ECO	1,1	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.28	ECO SR EF-1S EN 3-5	ECO	1,1	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.29	ECO SR EF-1G EN 3-6	ECO	1,1	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.30	FTS 63, Gr. 2-5	ECO	1,5	im Türschließer	Freilauftürschließer
3.31	FTS 63, Gr. 5-6	ECO	1,5	im Türschließer	Freilauftürschließer
3.32	DC 240/T243 oder DC 250/T250 mit FD 450/T460	Abloy Oy / IKON	1,6	i. d. Gleitschiene	—
3.33	DC 240/T243 oder DC 250/T250 mit FD 452/T462	Abloy Oy / IKON	2 x 1,6	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.34	DC 240/T243 oder DC 250/T250 mit FD 454/T464	Abloy Oy / IKON	1,6	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung

Feststellanlage "Typ Integral IP"

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Anlage 3

**Liste 3: Feststellvorrichtungen**

4. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) gemäß DIN 18263-4

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
4.1	ED 100	Dorma	-
4.2	ED 200	Dorma	-
4.3	TSA 160 NT F <sup>1</sup>	Geze	1,2
4.4	TSA 160 NT F-IS <sup>1</sup>	Geze	1,2
4.5	TSA 160 NT F-IS-TS <sup>1</sup>	Geze	1,2
4.6	Slimdrive SD	Geze	0,6
4.7	Slimdrive EMD-F	Geze	0,6
4.8	Slimdrive EMD-F IS	Geze	2 x 0,6
4.9	DFA 127	Record	-
4.10	WELF	Ditec	-

<sup>1</sup> Das eingebaute Netzgerät muss die Feststellvorrichtung, einen elektrischen Türöffner und ggf. Signalgeber mit 24 V DC versorgen. Für die Energieversorgung eines 2. und 3. elektrischen Türöffners und von Signalgebern ist ggf. ein zusätzliches Netzgerät erforderlich.

5. Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung  
 für Schiebetüren und -tore sowie Falttore

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	in Verbindung mit
5.1	SB 2.2.0, SB 2.2.1, SB 2.2.2, SB 2.2.3	Kendrion	4,9	Trennstufe EL 0108.1 (0,5 W) (ohne motorische Öffnungshilfe)
5.2	SB 2.3.0, SB 2.3.1, SB 2.3.2, SB 2.3.3	Kendrion	4,9	
5.3	SB 3.3.0, SB 3.3.1, SB 3.3.2; SB 3.3.3, SB 3.3.4	Kendrion	2,15	
5.4	SB 2.4.1.0, SB 2.4.1.1, SB 2.4.1.2, SB 2.4.1.3	Kendrion	4,9	Trennstufe EL 0108 (2,4 W) (mit motorischer Öffnungshilfe)
5.5	SB 2.4.2.1	Kendrion	4,9	
5.6	SB 4.1.2.0, SB 4.1.2.1, SB 4.1.2.2, SB 4.1.2.3, SB 4.1.2.4	Kendrion	4,91	

Feststellanlage "Typ Integral IP"

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Anlage 4

**Liste 3: Feststellvorrichtungen**

Fortsetzung: 5. Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Schiebetüren und -tore sowie Falttore

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	In Verbindung mit:
5.7	ATS 100-3-F	Schnetz	3,0	Steuertaster ST-107 (0,2 W) (ohne motorische Öffnungshilfe)
5.8	ATS 200-8-F	Schnetz	3,0	
5.9	ATS 100-3-MOF-SR	Schnetz	11,0	Steuerplatine SR (2,2 W) (mit motorischer Öffnungshilfe)
5.10	ATS 200-8-MOF-SR	Schnetz	11,0	
5.11	ATS 300-MOF-SR	Schnetz	11,0	
5.12	ATS 400-MOF-SR	Schnetz	11,0	
5.13	ATS 600-MOF-SR	Schnetz	11,0	
5.14	ATS 900-MOF-SR	Schnetz	11,0	
5.15	ATS 100-3-MOFE-SR	Schnetz	11,0	
5.16	ATS 300-MOFE-SR	Schnetz	11,0	
5.17	ATS 400-MOFE-SR	Schnetz	11,0	
5.18	ATS 900-MOFE-SR	Schnetz	11,0	
5.19	ATS 100-3-MOF-SVR	Schnetz	-	Steuerplatine SVR (mit motorischer Öffnungshilfe)
5.20	ATS 200-8-MOF-SVR	Schnetz	-	
5.21	ATS 300-MOF-SVR	Schnetz	-	
5.22	ATS 400-MOF-SVR	Schnetz	-	
5.23	ATS 600-MOF-SVR	Schnetz	-	
5.24	ATS 900-MOF-SVR	Schnetz	-	
5.25	ATS 100-3-MOFE-SVR	Schnetz	-	
5.26	ATS 300-MOFE-SVR	Schnetz	-	
5.27	ATS 400-MOFE-SVR	Schnetz	-	
5.28	ATS 900-MOFE-SVR	Schnetz	-	

Feststellanlage "Typ Integral IP"

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Anlage 5